



**Die Kanzlerin**

**Bibliothek**

.....  
Tel +49 (221) 91 28 18-200

Fax +49 (221) 91 28 18-214

markus.ecker@hfmt-koeln.de  
.....

www.hfmt-koeln.de

Herrn  
Andrej Warkentin

Per E-Mail an:  
[a.warkentin.c3t3zh3t6g@fragdenstaat.de](mailto:a.warkentin.c3t3zh3t6g@fragdenstaat.de)

Ihr Zeichen:

Ansprechpartner/in: Markus Ecker

Datum: 1.9.2017

Ihre Anfrage „Subskriptionskosten für wissenschaftliche Verlage  
[#24194]“ vom 31.7.2017

Sehr geehrter Herr Warkentin,

In Ihrer Email vom 31.7.2017 haben Sie die Bibliothek der Hochschule für Musik und Tanz Köln um Angabe der Subskriptionskosten (Kosten für Zeitschriftenabonnements) im Zeitraum 2010 bis 2016 für von Ihnen genannte wissenschaftliche Verlage ersucht.

Unter Berücksichtigung Ihrer Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) lege ich Ihre Email als Antrag nach §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 IFG NRW aus. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Gemäß § 8 S. 1 IFG NRW ist ein Antrag abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

Als Hochschule im Bereich Kunst und Musik verfügt die Hochschule für Musik und Tanz Köln über ein im Vergleich zu anderen Hochschulen und insbesondere den in den Presseberichten genannten Universitäten über ein geringes Budget, das zielgerichtet für den aktuellen Bedarf verwendet wird. Angesichts des sehr spezifischen künstlerisch-wissenschaftlichen Bedarfs werden gerade keine Pauschal-, Rahmen- oder Konsortialverträge, sondern Einzelabonnements abgeschlossen. Es würde die Verhandlungsposition der

Hochschule erheblich schwächen, wenn potentielle Vertragspartner die Offenlegung der entsprechenden Preise befürchten müssen.

§ 8 S. 3 IFG NRW ist nicht einschlägig, weil kein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an der Gewährung des Informationszugangs vorliegt und der eintretende Schaden nicht nur geringfügig wäre. Es droht kein geringer Schaden, weil sich bereits der Verlust einer Vergünstigung im insgesamt geringen Budget auswirkt. Da es sich wie geschildert auch nicht um Pauschalverträge, sondern um Einzelabonnements handelt, kann ich weder eine Vergleichbarkeit mit den von Ihnen angeführten Fällen aus der Berichterstattung erkennen, noch ein Interesse der Allgemeinheit, das gegenüber wirtschaftlichen Erwägungen überwiegen könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Köln zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form erhoben werden unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen.

Ich weise Sie auf die Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW hin, sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ecker

Leiter der Hochschulbibliothek

Hochschule für Musik und Tanz Köln